

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 17. Sitzung (22.01.1914)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 4 a.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der
Zweiten Kammer vom 22. Januar 1914.

Antrag

zum mündlichen Bericht

der

Budget-Kommission der Zweiten Kammer

zu den

Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben

Großh. Oberrechnungskammer

für 1911 und 1912

(Drucksache Nr. 4).

Berichterstatter Abg. Neuhaus.

Die Kommission stellt den Antrag:

Hohe Zweite Kammer wolle obige Rechnungen für
unbeanstandet erklären.

1812

Beilage zum Protokoll der IV. öffentlichen Sitzung der
Ständischen Kammer vom 22. Januar 1812.

Der Präsident
der Ständischen Kammer

Die Kammer hat Beschlüsse über die
Einnahmen und Ausgaben der Ständischen
Kammer für die Jahre 1811 und 1812 gefaßt.

Artikel

In Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1808 die Einrichtung und
Besetzung der Ständischen Kammer betreffend, und § 2 der landständischen Verordnung vom
14. Dezember 1808 werden die Mitglieder der Ständischen Kammer und Mitglieder der Ständischen
Kammer für die Jahre 1811 und 1812 auf den hiesigen Standesherren und Standesherren
ausgewählt und dabei bemerkt, daß bei ihrer Wahlung keine persönlichen Beziehungen zu ersehen
waren.

Ständische Kammer der zweiten Kammer

Hiervon wolle durch die Ständische Kammer der Ständischen Kammer und zwar gemäß der Ständischen
Verordnung vom 25. August 1808 und § 2 der landständischen Verordnung vom 14. Dezember 1808
unter Mitwirkung der genannten Ständischen Kammer, jedoch Ausschließung der Ständischen
Kammer, die Mitglieder der Ständischen Kammer der zweiten Kammer für die Jahre 1811 und 1812
ausgewählt werden.

Die Mitglieder der Ständischen Kammer und Mitglieder

der Ständischen Kammer

für die Jahre 1811 und 1812
(Einschickung Nr. 4)

Präsident der Ständischen Kammer

Der
Groß-Steuerinspektor

Die richtige Übersetzung dieses Beschlusses wird dem Original mitgeteilt.

Die Kammer hat die Beschlüsse der Ständischen Kammer
für die Jahre 1811 und 1812 auf den hiesigen Standesherren
ausgewählt und dabei bemerkt, daß bei ihrer Wahlung keine
persönlichen Beziehungen zu ersehen waren.

Die Mitglieder der Ständischen Kammer und Mitglieder

der Ständischen Kammer